



Büro des Kantonsrats
Kantonskanzlei des Kantons A.Rh.
Herr Damian Rüger
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Herisau, 25. August 2026

Postulat: Transformationsplan zur Umrüstung der kantonalen Fahrzeugflotte und Umsetzung der Vorbildfunktion gemäss Art. 10 Klima- und Innovationsgesetz

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frauen Regierungsrätinnen
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Ausgangslage

Am 1. März 2026 haben Kantonsrätin Sharon Satz, Herisau und Kantonsrat Peter Graf, Speicher mittels einer schriftlichen Anfrage verschiedene Fragen zur Umsetzung der Vorbildfunktion gemäss dem Klima- und Innovationsgesetz (KIG; SR 814.310) im Kanton Appenzell Ausserrhoden und insbesondere bei der Umrüstung der kantonalen Fahrzeugflotte gestellt. Diese hat der Regierungsrat am 13. Mai 2026 beantwortet.

Mit dem Klima- und Innovationsgesetz (KIG) hat der Bund verbindliche Rahmenbedingungen für den Klimaschutz geschaffen. Das Gesetz ist seit dem 1. Januar 2025 in Kraft. Gemäss Art. 10 KIG sind Bund und Kantone verpflichtet, bei ihren eigenen Tätigkeiten eine Vorbildfunktion wahrzunehmen und insbesondere in den zentralen kantonalen Verwaltungen bis spätestens 2040 das Netto-Null-Ziel zu erreichen. Damit verbunden ist die Verpflichtung, die Treibhausgasemissionen systematisch zu senken und die organisatorischen Voraussetzungen für deren Umsetzung rechtzeitig zu schaffen.

Ein wesentlicher Hebel zur Emissionsreduktion liegt in der Dekarbonisierung der kantonalen Fahrzeugflotte, d.h. der schrittweisen Umrüstung der Fahrzeugflotte auf fossilfreie bzw. treibhausgasarme Antriebssysteme entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Die kantonale Fahrzeugflotte umfasst nicht nur Fahrzeuge der kantonalen Verwaltung im engeren Sinn, sondern auch Einsatzfahrzeuge der Blau- und Gelblichtorganisationen wie Polizei, Feuerwehr sowie weitere kantonale Dienstfahrzeuge. Gerade in diesem Bereich stellen sich besondere Anforderungen an Zuverlässigkeit, Einsatzbereitschaft, Verfügbarkeit und Infrastruktur, insbesondere bei Fahrzeugen mit 24-Stunden-Einsatz. Daher ist eine sorgfältige Planung unerlässlich.

Die Umstellung auf fossilfreie Antriebssysteme setzt zudem einen koordinierten Ausbau der Lade- und Energieinfrastruktur voraus. Gleichzeitig sind Fragen der Beschaffungsplanung, Finanzierung, Etappierung sowie der Einbettung in ein übergeordnetes kantonales Mobilitätsmanagement zentral, um die gesetzlichen Vorgaben wirtschaftlich und betrieblich sinnvoll umzusetzen.

In verschiedenen strategischen Grundlagen des Kantons – insbesondere im Energiekonzept 2026-2035 sowie der Gesamtverkehrsstrategie 2050 – ist vorgesehen, ein Mobilitätsmanagement für die kantonale Verwaltung zu entwickeln und dabei die Vorbildfunktion des Kantons zu berücksichtigen. Die



Umsetzung dieser Arbeiten setzt jedoch zunächst die Erarbeitung bzw. Genehmigung der strategischen Grundlagen voraus. Wann und in welcher Form die konkrete Umsetzung erfolgt, ist derzeit offen.

Die Antwort des Regierungsrates auf die schriftliche Anfrage zeigt zwar auf, dass in einzelnen Verwaltungseinheiten bereits Massnahmen umgesetzt oder geprüft werden. Gleichzeitig wird jedoch deutlich, dass bislang weder eine gesamtheitliche Strategie noch eine kantonsweite Koordination für die Dekarbonisierung der Fahrzeugflotte bestehen. Verbindliche Zuständigkeiten, ein übergeordneter Transformationsplan, quantitative Zwischenziele sowie ein systematisches Monitoring fehlen weitgehend.

Es besteht deshalb die Gefahr, dass die Umrüstung einzelner Fahrzeuge isoliert erfolgt und dadurch weder wirtschaftliche Synergien genutzt noch die notwendige Ladeinfrastruktur, Ersatzbeschaffungen und Investitionen gesamthaft geplant werden können. Gerade bei einer Fahrzeugflotte mit langen Ersatzzyklen müssen die notwendigen Grundlagen frühzeitig geschaffen werden, damit die bundesrechtlich vorgegebene Vorbildfunktion bis spätestens 2040 erfüllt werden kann.

Aus Sicht der Postulierenden ist deshalb ein kantonsweiter Transformationsplan notwendig, welcher die strategische Steuerung, die Koordination sowie die transparente Umsetzung der Dekarbonisierung der gesamten kantonalen Fahrzeugflotte sicherstellt.

Postulat

Gemäss Art. 56 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes haben Ratsmitglieder das Recht, Postulate einzureichen. Wird ein Postulat als erheblich erklärt, ist der Regierungsrat verpflichtet, die betreffende Frage zu prüfen und innert Jahresfrist Bericht zu erstatten sowie Antrag zu stellen (Art. 59 Abs. 1 KRG).

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie die Vorbildfunktion gemäss Art. 10 des Klima- und Innovationsgesetzes im Bereich der kantonalen Mobilität umgesetzt werden kann und insbesondere einen kantonalen Transformationsplan zur Dekarbonisierung der gesamten kantonalen Fahrzeugflotte (einschliesslich der Blau- und Gelblichtorganisationen) zu erarbeiten.

Der Bericht soll insbesondere folgende Punkte behandeln:

1. Strategische Ausrichtung und Zielsetzung

- a. Klares Bekenntnis des Regierungsrates zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorbildfunktion gemäss Art. 10 Klima- und Innovationsgesetz.
- b. Darstellung der strategischen Ziele zur Dekarbonisierung der kantonalen Fahrzeugflotte bis spätestens 2040.
- c. Einbettung der Fahrzeugstrategie in ein gesamtheitliches Mobilitätsmanagement der kantonalen Verwaltung.

2. Transparenz über den heutigen Fahrzeugbestand

- a. Vollständige Übersicht über sämtliche kantonalen Fahrzeuge, einschliesslich der Blau- und Gelblichtorganisationen.
- b. Darstellung der heutigen Treibhausgasemissionen der kantonalen Fahrzeugflotte.
- c. Darstellung eines nachvollziehbaren Reduktionspfades bis zur Erreichung des Netto-Null-Ziels 2040.
- d. Definition von überprüfbaren Zwischenzielen für die Jahre 2030 und 2035.



3. Umsetzung der Transformation und Rahmenbedingungen

- a. Vorgehen bei der schrittweisen Ersatzbeschaffung der Fahrzeuge unter Berücksichtigung ihrer Lebensdauer und der technischen Entwicklungen.
- b. Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst sowie weiteren Einsatzorganisationen hinsichtlich Einsatzbereitschaft und Versorgungssicherheit.
- c. Strategie für den bedarfsgerechten Ausbau der Lade- und Energieinfrastruktur an den kantonalen Standorten.
- d. Darstellung der finanziellen Auswirkungen, der notwendigen Investitionen sowie der langfristigen betrieblichen und ökologischen Wirkungen der Transformation.

4. Organisation und Zuständigkeit

- a. Festlegung klarer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Koordination und Umsetzung der Dekarbonisierung der kantonalen Fahrzeugflotte.
- b. Prüfung, ob organisatorische oder rechtliche Anpassungen erforderlich sind, um die Umsetzung dauerhaft sicherzustellen.
- c. Einführung eines jährlichen Monitorings mit regelmässiger Berichterstattung über den Stand der Umsetzung.

Der Transformationsplan soll so ausgestaltet werden, dass die bundesrechtlichen Vorgaben des Klima- und Innovationsgesetzes wirtschaftlich, koordiniert und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Entlastungsprogramms EP25+ umgesetzt werden können.

Besten Dank im Voraus für die Unterstützung des Vorstosses.

Freundliche Grüsse

Sharon Satz, Herisau

[illegible]